

# Satzung



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1920 gegründete Verein führt den Namen "**Sportverein Spiegelberg 1920 e.V.**" (Kurzform: "**SV Spiegelberg**").
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Spiegelberg** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang (Register-Nr. VR 94) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die **Pflege und Förderung des Sports**.  
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Jugend - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Errichtung und Pflege von Sportanlagen,
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - die Förderung von Sport und Spiel im Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport,
  - die Förderung und Ausübung aktiver Jugendarbeit,
  - die Förderung kultureller Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen,
  - die Förderung und Pflege der sozialen Gemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten außer den in Abs. 5 aufgeführten Möglichkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge oder Gebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen davon.
5. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Außerdem hat der jeweils berechtigte Personenkreis einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 3, Nr. 26 EStG sowie gemäß § 3, Nr. 26a EStG. Über die maximale Höhe der Ersatzleistungen und der

Entschädigungen sowie über den Auszahlungsmodus entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage des Vereins zum Auszahlungszeitpunkt.

## § 3 Grundsätzliches zur Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung in folgenden Gruppierungen:

#### Aktive und passive Mitglieder

sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben;

#### Jugendliche Mitglieder

sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie können aktiv oder passiv sein;

#### Ehrenmitglieder

sind Personen, die unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 4, Abs. 6) vom Verein hierzu ernannt werden können, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines **ordentlichen Mitglieds** erfolgt durch Beschluß des Hauptvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Bei Neumitgliedern werden die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich nur noch mittels des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Die Aufnahme von Neumitgliedern ist zwingend an die Zustimmung zu diesem Verfahren gebunden.  
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages aus diesen oder anderen Gründen durch den Hauptvorstand bedarf keiner weiteren Begründung und ist unanfechtbar. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Beantragt ein ehemaliges Mitglied erneut die Mitgliedschaft, entscheidet der Hauptausschuß mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme oder Ablehnung, sowie über die besonderen Aufnahmebedingungen (vgl. Beitragsordnung, § 8, Abs. 2).
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach dem erstmaligen Eingang des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages (vgl. Beitragsordnung, § 3 und § 8, Abs.3) mit der Bestätigung durch den Vorstand oder das von ihm mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vereinsgremium.  
Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung und die für das Mitglied relevanten Ordnungen des Vereins ausgehändigt, die vorbehaltlos anerkannt werden.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines **außerordentlichen Mitglieds** wird durch eine besondere Vereinbarung in Form eines -- befristeten oder unbefristeten -- Vertrages zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt. Über Inhalt, Form und Dauer der besonderen Vereinbarung entscheidet der Hauptausschuß in einfacher Mehrheit.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands oder des Ehrenrates zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen hierfür werden von der **Ehrungsordnung** des Vereins geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

## § 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines **ordentlichen Mitglieds** endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.  
Damit endet die Mitgliedschaft unabhängig vom Kündigungszeitpunkt immer zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft gelten für das Mitglied alle Rechte und Pflichten unverändert weiter.  
Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist in der **Beitragsordnung** geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.  
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag gültigen Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins in grob fahrlässiger Weise verletzt,

die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane vorsätzlich nicht befolgt,

das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt und damit dem Verein einen Imageschaden zufügt,

mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Vorstandsbeschluß über den Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds muß vom Hauptausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Danach tritt der Beschluß mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bis zum endgültigen (rechtswirksamen) Abschluß des Vorgangs ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds.

Das Mitglied ist binnen 10 Tagen nach der Bestätigung durch den Hauptausschuß über den Ausschluß und über die Gründe für den Ausschluß schriftlich zu informieren.

Gleichzeitig ist das Mitglied auf seine rechtlichen Möglichkeiten wie folgt hinzuweisen:

- schriftliche Äußerung binnen einer Frist von 10 Tagen an den Vorstand,
- mündliche Äußerung vor dem Hauptausschuß oder vor dem Ehrenrat  
(in diesem Fall hat der Vorstand eine entsprechende Sitzung zeitnah einzuberufen).

Nach der schriftlichen Einlassung des Mitglieds entscheidet der Vorstand, nach der evtl. mündlichen Anhörung entscheidet das jeweilige Gremium, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über den Ausschluß des Mitglieds.

Diese endgültige Entscheidung ist dem Mitglied binnen einer Frist von 10 Tagen mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied ein letztes Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über die Rechtmäßigkeit des Ausschluß-Beschlusses.

4. Ausgetretene Mitglieder verlieren zum Ende des Geschäftsjahres, ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit sofortiger Wirkung alle Rechte an dem Verein.  
Die beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten bleiben jedoch bis zu ihrer Einlösung unverändert bestehen.
5. Die Beendigung einer **außerordentlichen Mitgliedschaft** ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 6 Beiträge und Dienstleistungen**

1. Alle ordentlichen Mitglieder - mit Ausnahme des in der Beitragsordnung besonders festgelegten Personenkreises - sind zur pünktlichen Entrichtung der festgeschriebenen jährlichen Beiträge verpflichtet.
2. Die Einzelheiten der Beitragszahlungen - d.h. die Höhe der Jahresbeiträge sowie die Höhe einer Aufnahmegebühr, die einmalig bei neu aufgenommenen Mitgliedern erhoben werden kann - werden in der **Beitragsordnung** geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Höhe der Beitragssätze wurde erstmalig von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Absicherung der wirtschaftlichen Geschäftsfähigkeit des Vereins kann eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Beitragssätze vorgenommen werden, wobei als Richtgröße für notwendige Beitragsanhebungen die Steigerungsrate des Kostenindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Baden-Württemberg anzunehmen ist. Die entsprechend dieser Richtlinie gegebenenfalls jährlich neu festzusetzenden Beitragssätze werden vom Hauptausschuß mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit beschlossen. Beitragsanpassungen, die über diese Richtlinie hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen sowie besondere Dienstleistungen festlegen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Der Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder sowie die Gültigkeitsdauer werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Einzelheiten dieser Sondervereinbarungen werden in der Beitragsordnung festgeschrieben.
5. Die Sportabteilungen haben die Möglichkeit, in ihren Abteilungsversammlungen - z.B. zur Finanzierung von besonders kostenintensiven Sportarten - zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entsprechend Abs. 3 und 4 zu beschließen und von ihren Mitgliedern zu erheben.  
Die erstmalige Einrichtung und die jeweilige Höhe dieser Abteilungsbeiträge und -umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die gegebenenfalls nachfolgende jährliche Anpassung der Beitragssätze wird von den Sportabteilungen vorgeschlagen, muß jedoch vom Hauptausschuß mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit bestätigt werden.
6. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden im Einzelfall durch die besonderen Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die darin eingebundenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.  
Alle sich hieraus ableitenden Pflichten sind uneingeschränkt zu erfüllen.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern, insbesondere die sportlichen Bestrebungen sowie die kulturellen und sozialen Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden kann.
2. Jedes ordentliche Mitglied, das zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt und - zumindest auch moralisch - verpflichtet, sich an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und aktiven Wahlrechts in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen zu beteiligen.
3. Das passive Wahlrecht in Ehrenämter des Vereins ist für jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewährleistet.  
Ausgenommen hiervon sind alle Jugendvertreter, hier gelten die besonderen Bestimmungen der **Jugendordnung**, die Bestandteil der Satzung ist.

4. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.
5. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt sinngemäß auch für Abteilungssatzungen.
6. Alle Mitglieder sind zur Ableistung der jährlichen Beitragszahlungen gemäß § 6, Abs. 1 u. 2 dieser Satzung sowie der Dienstleistungs-Verpflichtungen gemäß § 9 der Beitragsordnung verpflichtet.
7. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.  
Ihnen steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Allerdings haben sie in der Regel kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.  
Ausnahmen hierzu müssen in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und Verein schriftlich fixiert sein.  
Außerordentliche Mitglieder haben die Verpflichtung, allen mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen pünktlich nachzukommen.  
Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e.V.

## § 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Hauptausschuß,
  - der Ehrenrat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 BGB das oberste Vereinsorgan.  
Hier erfolgt die richtunggebende Willensbildung im Verein und die Entscheidung und Beschlußfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.
2. Die '**Ordentliche**' **Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.  
Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Vereinsmitglieder berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorstände (vgl. § 11) in ortsüblicher Weise (z.B. durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt) oder bei Bedarf schriftlich (z.B. bei auswärtigen Mitgliedern) mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.  
Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, in der alle Gegenstände der Beschlußfassung genau zu bezeichnen sind.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, die auch -- falls entsprechende Beschlüsse anstehen -- in der Tagesordnung enthalten sein müssen :
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Schriftführer/in und der Abteilungsleiter/innen,
  - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands,

Wahl und Abberufung des Hauptvorstands (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters) ,

Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,

Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer im Hauptausschuß,

Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung,

Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge, die gemäß § 9, Abs. 5 der Vereinssatzung eingegangen sind,

Beschlußfassung über Satzungsänderungen, evtl. Änderungen der Vereinsziele und die Auflösung des Vereins.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem einberufenden Vorstand eingereicht werden.  
Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen und zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in einer namentlich geführten Anwesenheitsliste zu erfassen.  
Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit -- ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Versammlungsleitung wird in der Regel von einem Vorstand ausgeübt. Stehen die Vorstände selbst zur Wahl, ist für die Durchführung dieser Wahl ein unabhängiger Wahlleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.  
Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist die Unterschrift eines weiteren anwesenden Mitglieds erforderlich. Bei Änderungen des Vereinszwecks oder bei Auflösung des Vereins ist die Unterschrift von insgesamt drei weiteren Mitgliedern erforderlich.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem der Vorstände (vgl. § 11) einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn :
  - das Interesse des Vereins es erfordert,
  - die Einberufung unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand gefordert wird durch
    - a) einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß des Hauptausschusses, oder
    - b) ein schriftlich belegtes Verlangen von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Für die Einberufungsfrist, die Tagesordnung, die Beschlußfassung und die Protokollierung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus :
  - einem gleichberechtigten dreiköpfigen Vorstandsgremium,
  - dem/der Schatzmeister/in,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem/der Öffentlichkeitsreferenten/tin,
  - dem/der Vereinsjugendleiter/in.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das gleichberechtigte Dreiergremium.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Dreiergremiums einzeln vertreten.  
Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß die Einzelvertretungsbefugnis für bestimmte Sonderfälle evtl. zeitlich begrenzt in eine gemeinsame Vertretungsbefugnis von zwei oder drei Vorstandsmitgliedern umgewandelt wird.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstands werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied kann die Mitgliederversammlung die Dauer der Amtsperiode auch auf 1 Jahr oder 3 Jahre festlegen. Die Mitglieder des Hauptvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder kommissarisch berufen.
5. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptvorstands sind:
  - die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten,
  - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Erledigung und Organisation aller Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung.  
Die Leitung der Sitzung wird von einem Mitglied des Hauptvorstands wahrgenommen.  
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.  
Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet oder besondere Aufgaben an einzelne Personen delegiert werden.

## **§ 12 Hauptausschuß**

1. Dem Hauptausschuß gehören an:
  - die Mitglieder des Hauptvorstands,
  - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen,
  - zwei Beisitzer zur Vertretung der Mitgliederinteressen.
2. Die satzungsgemäßen Aufgaben des Hauptausschusses sind:

die Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung aller Vereinsangelegenheiten und bei der Umsetzung der in der Mitgliederversammlung und in den Vorstands- und Ausschußgremien gefaßten Beschlüsse,

die Unterstützung des Vorstands bei der satzungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens, im Bedarfsfall auch die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,

die Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,

die Beschlußfassung von Vereinsausschlüssen, die Bestätigung von Ausschlußbeschlüssen des Vorstands oder die Berufung gegen solche Ausschlußbeschlüsse,

die Beschlußfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

3. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind vom Vorstand mindestens vierteljährlich, bei Bedarf auch öfter einzuberufen.  
Die Sitzungsleitung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Sie kann aber auch von jedem anderen Ausschußmitglied wahrgenommen werden. Der Hauptausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### § 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist im weitesten Sinne der Hüter der Vereinskultur.  
Er setzt sich zusammen aus:
  - drei Mitgliedern des Vorstands, die vom Hauptvorstand delegiert werden,
  - zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vorzugsweise Ehrenmitglieder sind oder die sich über lange Jahre hervorragende Dienste um das Wohl des Vereins erworben haben.
3. Für die Wahlperiode der Ehrenrats-Mitglieder gelten die Bestimmungen von § 11, Abs. 3.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für alle Ehrungen. Er nimmt alle Ehrungsanträge entgegen, entscheidet über die Ehrungen, sorgt für eine angemessene Durchführung und registriert alle Ehrungen in entsprechenden Ehrungslisten.
5. Der Ehrenrat ist höchste Schlichtungsinstanz bei vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Er ist Berufungsinstanz für Vereinsmitglieder, die sich von Entscheidungen des Vorstands oder Hauptausschusses ungerecht behandelt fühlen.
6. Alle Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit.  
Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates ist kein Widerspruch möglich.

### § 14 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig.  
Die Vereinsjugend wird gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung tätig.
2. **Die Jugendordnung**, die in keinem Punkt der Satzung widersprechen darf, wird in der Jugend-Vollversammlung beschlossen.  
Der Jugendordnung muß der Hauptausschuß zustimmen. Sie tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist damit Bestandteil der Satzung.
3. Die Interessen der Vereinsjugend werden im Hauptvorstand durch den/die in der Jugend-Vollversammlung gewählte/n Vereinsjugendleiter/in vertreten.



## **§ 15 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

Beitragsordnung	Ehrungsordnung	Finanzordnung
Geschäftsordnung	Jugendordnung	Abteilungsordnung(en)
Inventarordnung	Archivordnung	.....

2. Die Geschäftsordnung und die Finanzordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.  
Die Jugendordnung ist gemäß § 14 von der Jugend-Vollversammlung zu beschließen.  
Die Abteilungsordnung(en), die in keinem Punkt dieser Satzung widersprechen dürfen, sowie alle anderen Ordnungen können vom Hauptausschuß erlassen und im Bedarfsfall auch geändert werden.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.  
Der SV Spiegelberg bietet aktuell Sportangebote in folgenden Abteilungen an:  
Fußball      Ski      Leichtathletik      Turnen      Tischtennis.  
Im Bedarfsfall können durch Beschluß des Hauptausschusses weitere Abteilungen gegründet werden oder die Auflösung einer Abteilung beschlossen werden.
2. Jede Abteilung wird durch eine/n Abteilungsleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Zur geregelten Durchführung der Abteilungs-Aktivitäten können bestimmte Aufgaben an den Abteilungs-Kassier, den Abteilungs-Jugendleiter, den Abteilungs-Schrifführer und weitere Mitarbeiter/innen mit genau definierten Aufgabenbereichen übertragen werden.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Besteht für eine Abteilung keine Abteilungsordnung gemäß § 15, gelten für die Wahlperioden die Bestimmungen von § 11, Abs. 3 sinngemäß.
5. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.  
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den anderen Organen des Vereins verantwortlich.
6. Die Abteilungen, namentlich die Abteilungsleiter/innen, dürfen Verbindlichkeiten und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur im Rahmen der vom Hauptausschuß genehmigten Haushaltsmittel und nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne der Bestimmungen von § 30 BGB eingehen.
7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, bei nachgewiesener Notwendigkeit Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungs -Umlagen und -Dienstleistungspflichten zu beschließen. Diese besonderen Abteilungsgebühren müssen vom Hauptausschuß genehmigt werden, bevor sie rechtsgeschäftliche Wirksamkeit erlangen.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Hauptvereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß und möglichst zeitnah zu verbuchen.  
Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Hauptvorstands geprüft werden.
9. Die Abteilungen sind aufgefordert, sich eine Abteilungsordnung gemäß § 15 zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie darf in keinem Punkt den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und vom Hauptausschuß zu erlassen.

## **§ 17 Strafbestimmungen**

1. Der Vorstand kann die in Abs. 2 festgelegten Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt haben.
2. Es können folgende Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung kommen:
  - Verweis
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - Ausschluß gemäß § 5, Abs. 3 der Satzung.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Hauptvorstand noch dem Hauptausschuß angehören dürfen.
2. Die Wahlperiode der Kassenprüfer/innen beträgt zwei (2) Jahre. Sie werden im jährlichen Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von mindestens 2 Jahren möglich.  
Die Abteilungen verfahren im Bedarfsfall entsprechend.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege des Vereins sowie der gesamten Kassenführung des Hauptvereins und der Abteilungen. Sie bestätigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit aller Kontobewegungen durch ihre Unterschrift des Prüfungsprotokolls.  
Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Hauptvorstands.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern die vorgesehene Beschlußfassung über die Vereinsauflösung durch eine eindeutig gestaltete Tagesordnung angekündigt sein.  
Für die Einberufungsfrist und die Art der Einberufung gelten die Bestimmungen von § 9, Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Hauptvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann gemäß § 9, Abs. 7 nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und im Protokoll so festzuhalten.

## **SV SPIEGELBERG 1920 E.V.**

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins bis zum endgültigen Vollzug der Auflösung abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des **“Sportverein Spiegelberg 1920 e.V.“** an die Gemeinde Spiegelberg.  
Die Gemeinde verwaltet das Vermögen treuhänderisch unter Einhaltung folgender Bestimmungen:
  - a) Gründet sich innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des **“SV Spiegelberg 1920 e.V.“** im Gemeindebezirk Spiegelberg ein neuer Verein mit denselben Vereinszielen, so ist diesem Verein das Vereinsvermögen zu übertragen.
  - b) Die Übertragung des Vereinsvermögens auf andere Vereine im Gemeindebezirk Spiegelberg, die als alleinigen Vereinszweck nicht die **Pflege und Förderung des Sports** verfolgen, ist unzulässig.
  - c) Erfolgt innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung des **“SV Spiegelberg 1920 e.V.“** keine solche Vereinsneugründung, so ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur **Förderung des Sports** zu verwenden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der **Mitgliederversammlung am 23.01.2009** beschlossen. Sie ersetzt damit alle bisherige Satzungen wie: die Fassung vom 22. März 1985, die Änderung der § 9 – 16 vom 31. März 1989, die teilweise Neufassung der § 1 – 7 vom 19. März 1993, sowie die Fassungen vom 31.03.2000 und 24.03.2006.

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang in Kraft.

Spiegelberg, den 23. Januar 2009

**Walter Maurer**  
- Vorstand -

**Andrea Kurz**  
- Vorstand -

**Volker Schick**  
- Vorstand -